

Satzung "Forum Frohes Schaffen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Forum Frohes Schaffen"

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig zum Az.: VR 6499 eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Stärkung der Entwicklung, Verbreitung, Kommunikation, Weiterbildung und der Austausch über neue Arbeitswelten. Dabei stehen die im Rahmen der Digitalisierung sich verändernden Arbeitszusammenhänge in Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen und Verbänden im Mittelpunkt.

Wesentliche Aspekte der Arbeitsumgebungen, der Personalgewinnung, der Personalentwicklung, der Kommunikations- und Unternehmenskultur gehören zu den Themenfeldern.

Der Verein versteht sich als Aktionsplattform in Kooperation mit Unternehmen, Gebietskörperschaften, Kammern, Verbänden sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen und realisiert den Vereinszweck u. a. durch die

- Entwicklung von Projekten zur nachhaltigen Steigerung von Innovationen in der Arbeitswelt,
- Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik/Verwaltung,
- Stärkung der Kommunikation aller Beteiligten,

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die „Frohes Schaffen Management GmbH“ gründen, deren alleiniger Gesellschafter er ist.

§ 3 Vereinsgrundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszwecks regelt der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung die zukünftige, ausschließlich gemeinnützige Verwendung des Vermögens des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern

- Vollmitglieder
- Fördermitglieder - Ehrenmitglieder - Unterstützer

Vollmitglied des Vereins können natürliche Personen sowie Unternehmen, Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder ähnliche Institutionen werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.

Vollmitglieder haben alle Rechte, die Vereinsmitgliedern nach Gesetz und dieser Satzung zustehen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch nicht Vollmitglied sein können oder wollen. Art und Umfang der Unterstützung regelt das Fördermitglied vertraglich mit dem Verein.

Fördermitglieder haben alle Rechte von Vollmitgliedern, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt wurden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von Vollmitgliedern, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

Unterstützer zahlen Unterstützungsbeiträge, nehmen an der Mitgliederversammlung teil, haben ein Rederecht, aber keine Stimme.

Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Voll- oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen des Antragstellers, den Namen des Mitgliedsvertreters, die Branche und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4.2 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Die Einzelheiten regelt eine separate Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen.

§ 4.3 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit der schriftlichen Kündigung;
- b) mit der Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister;
- c) mit Erlöschen der juristischen Person;
- d) durch Austritt;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein;
- f) durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig. Die unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft in sonstiger Weise entbindet nicht von der Pflicht, den gesamten Jahresbeitrag zu leisten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt.

§ 5 Vorstand

§ 5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Vorständen, höchstens aus acht Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 5.2 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

Mindestens vier, höchstens acht Vorstände, darunter der 1. und der 2. Vorsitzende, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Dabei ist jeder Vorstand grundsätzlich einzeln zu

wählen, wenn nicht von der Mitgliederversammlung Listenwahl vorher beschlossen wird.

Wählbar sind nur Mitgliedsvertreter (§ 4.1). Alle Vorstände bleiben bis zur wirksamen Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes, längstens jedoch bis zur Änderung des Vorstandes im Vereinsregister im Amt.

Bis zur maximal möglichen Anzahl können weitere Vorstände für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstandes vom Vorstand kooptiert werden. Dies gilt nicht für den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins.

Endet die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes, welches einen Vorstand des Vereins stellt, so scheidet dieser Vorstand aus seinem Amt zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft aus. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Berufung zum Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund zu widerrufen.

§ 5.3 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Wirtschafts- und Finanzplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung;
7. Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben der „Frohes Schaffen Management GmbH“, insbesondere die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung.

§ 5.4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

In eiligen Fällen kann auch ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4.1 genannten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entlastung des Vorstands;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands des Vereins
Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
3. Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. inhaltlich-strategische Ausrichtung des Vereins

§ 6.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag, soweit es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Anschrift/E- Mail-Adresse gerichtet ist. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Einberufung als zugegangen.

Zwei Wochen vor dem Sitzungstermin wird ein Vorschlag für die Tagesordnung grundsätzlich in elektronischer Form an die Mitglieder versandt. Diese haben Gelegenheit, bis eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich weitere Vorschläge für die Tagesordnung einzubringen. Die Reihenfolge der Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der vorstehenden Frist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Vorlagen der jeweiligen Sitzung werden grundsätzlich mit dem Vorschlag für die Tagesordnung versandt.

§ 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 6.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstand geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung

für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer und der Wahlleiter werden vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer oder Wahlleiter kann auch eine Person bestimmt werden, die kein Mitgliedsvertreter ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Mitglieder ohne Stimmrecht haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Im Falle der ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Diese kann auch schriftlich außerhalb der Mitgliederversammlung erteilt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, den 19.6.2017

Beitragsordnung ab 2017

Die Mitgliederversammlung des Forum Frohes Schaffen e.V. hat am 19.6.2017 die nachstehende Beitragsordnung für das laufende und die folgenden Vereinsjahre beschlossen:

§ 1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag gem. § 4.2 der Vereinssatzung.

§ 2 Für das Jahr 2017 und die folgenden Jahre beträgt der zu zahlende Beitrag für jedes natürliche Mitglied 100,00 €.

§ 2 Der zu zahlende Beitrag für jedes juristische Mitglied beträgt mindestens 1000 €.

§ 4 Der Beitrag ist bis zum 01. März des Jahres einzuzahlen, bzw. wird per Lastschrift eingezogen.

§ 5 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen über Stundung, Reduzierung, Erlass und Ratenzahlung von Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden.

§ 6 Beiträge von Unterstützern werden zwischen dem Unterstützer und dem Vorstand individuell vereinbart.

§ 7 Ansonsten gelten die Satzung des Vereins und die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen.

§ 8 Diese Beitragsordnung gilt erstmalig für das Beitragsjahr 2017.

Leipzig, den 19.6.2017